

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 11

Artikel: Protokoll der XI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Biel
[Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer U. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.
Postabonementen Fr. 4. 20.

Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

15. Jahrgang.

1. August 1918.

Nr. 11.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Biel,

Montag, den 27. Mai 1918, vormittags 11 Uhr im Rathausaal.

(Schluß.)

Vortrag von Armeninspektor Keller, Basel: Mit dem heutigen Thema „Die Wanderarmenfürsorge“ hat sich unsere schweizerische Armenpflegerkonferenz an ein sehr schwieriges Problem und an eine nicht leicht zu erledigende Aufgabe herangemacht. Ihre Lösung ist auch nie weniger dringend gewesen, als gerade in den letzten Jahren, weil der entsetzliche Weltkrieg auch das fahrende Volk, die Brüder der Landstraße, in seinen blutigen Dienst gezwungen hat. Ich habe vielfach die Aeußerung gehört, das Thema sei darum nicht aktuell und die an der Lösung der Frage interessierten Behörden stünden vor der Erledigung viel näher liegender, akuter Aufgaben, deren Aufschieben unverantwortlich wäre. Dies sei ohne weiteres zugegeben. Dagegen kann nicht genug betont werden, wie dringend notwendig es ist, daß wir die nach dem Kriege eintretenden Eventualitäten schon jetzt ins Auge fassen und alles vorbereiten, um schweren Schädigungen unserer Volkswirtschaft wirksam entgegenzutreten zu können. Das diesjährige Thema stand schon vor 4 Jahren auf unserer Traktandenliste und ist der furchtbaren Weltkatastrophe wegen bis heute zurückgestellt worden. Die Mängel der jetzt bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für unsere Durchwandernden waren zur Genüge schon vor dem Kriege bekannt und dürften sich mit aller Deutlichkeit und in verschärfter Weise wiederum zeigen, wenn die aus den Schützengräben zurückkehrenden Millionenheere der kriegführenden Staaten, ihre Verstümmelten und Krüppel, ihre verkommenen Baganten und körperlich und geistig minderwertigen Elemente, für die der Arbeitsmarkt keine Verwendung hat, auf die Straße werfen.

Auf die Frage, ob das Wandern von Ort zu Ort in heutiger Zeit notwendig sei, antwortete ich mit einem entschiedenen Ja! Die landläufige Behauptung, als ob jeder, der arbeiten könne und wolle, jederzeit und überall Arbeit finde, ist

unrichtig und ungerecht. Zugegeben allerdings, daß neben der Not, die Tausende zum Wandern zwingt, ebenso sehr die Abneigung gegen ein geregeltes Leben und gegen regelmäßige und dauernde Arbeit Ursache des Bagabundierens ist. Es dürfte unbestrittene Tatsache sein, daß der Bedarf an Arbeitskräften im Sommer größer ist, als im Winter, größer in Zeiten der Hochkonjunktur, als in schweren Krisen. Dieser stark schwankende Arbeiterbedarf bedingt eine ständige Verschiebung, macht größere oder kleinere Gruppen, oft Tausende, vorübergehend arbeitslos und nötigt die meisten unter ihnen zur Abwanderung. Wohl kann der Arbeitslose sich selbst helfen durch seinen Beitritt zur Arbeitslosenversicherung. Aber diese umfaßt nur die besten Elemente unter der Arbeiterchaft, meistens nur gelernte Handwerker, und für die beschränkt Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen ist in der Regel in keiner Organisation Platz. Die weitaus größere Zahl der Arbeitslosen ist auf fremde Hilfe angewiesen, auf die private und öffentliche Wohltätigkeit. Aber auch von dieser Seite kann auf die Dauer nicht geholfen werden. Es liegt in der ganzen Organisation der Armenpflege begründet, daß sie nicht ohne sorgfältige Prüfung Arbeitsfähige, die ihr gänzlich unbekannt sind, dauernd unterstützt, ganz abgesehen von Heimat und Wohnortsprinzip. Auch der staatliche Arbeitsnachweis versagt, namentlich in Zeiten schwerer Krisen, vollständig, so daß die bedürftigen Arbeitslosen meist ziellos zu wandern genötigt sind. Ihnen schließt sich ein ganzes Heer Wanderarmer an, die nur beschränkt arbeitsfähig, gänzlich arbeitsunfähig oder arbeitscheu sind. Zu den ersteren gehören Menschen, die wegen angeborener körperlicher oder geistiger Defekte höchst unregelmäßig und nur vorübergehend Arbeit finden, oder solche, die sich gerade durch die Gefahren des Wanderns moralische Fehler zugezogen haben. Zur letzteren Gruppe gehören die durch Alter und Krankheit senil und arbeitsunfähig Gewordenen, zahllose Alkoholiker, Vorbestrafte, Entgleiste aller Art, denen gewerbsmäßige Bettelerei und Landstreicherei zur Gewohnheit geworden ist.

Herr Dr. Tramer hat mich durch sein Referat der Pflicht entbunden, auf die psychologische Seite der vorwürfigen Frage einläßlich einzutreten. Wer sich in das Problem der Wanderarmenfürsorge vertieft, dem bietet sich ein vielseitiges, abwechslungsreiches Bild, eine solche Unsumme von Unglück und Schuld, daß man an der Sanierung dieser Zustände fast verzweifeln möchte. Und dennoch, sage ich, dennoch müssen wir Mittel und Wege suchen, wie dieser großen Zahl von Unglücklichen und Elenden geholfen werden kann und zielbewußt und tatkräftig den zur Rettung führenden Weg einschlagen und gehen.

Die ersten Versuche, dem Wanderbettel, der namentlich in Zeiten wirtschaftlicher Krisen zur unerträglichen Landplage wurde, planmäßig entgegen zu treten, gingen eigentlich von der privaten Wohltätigkeit aus. Die Maßnahmen der Gemeindebehörden, die darin bestanden, den mittellosen Wanderer ein Nacht in Polizeigewahrsam zu nehmen und ihn dann, versehen mit einem geringen Zehr- geld, der nächsten Gemeinde zuzuschicken, versagten vollständig und hatten nicht den geringsten Erfolg.

Die ersten freiwilligen Organisationen zur Bekämpfung des Wanderbettels waren die Antibettelvereine. Sie wollten einen doppelten Zweck erreichen, einmal ihre Mitglieder vor der Ausbeutung durch Stromer und Baganten schützen, sodann aber auch dem armen Fachtbruder helfen, dadurch, daß er von einer Zentralstelle aus die nötige Unterstützung, bestehend in einem Mittagessen, in Lebensmitteln, in Kleidern, Schuhen usw. erhielt. Hierfür sollte der Verpflegte einige Stunden Arbeit verrichten. Ein solcher Antibettelverein besteht heute noch in Basel; einen nennenswerten Einfluß auf das Wanderwejen hat er so wenig wie andere zu erzielen vermocht, allerdings wurde der Bettel vor der Haustüre auf die Unterstützungsstelle verlegt, aber eine wesentliche Besserung der

früheren Zustände ist damit kaum erreicht worden. Die Wirksamkeit dieser Antibettelvereine beschränkte sich auf einige wenige Städte und machte schon aus diesem Grunde eine Kontrolle unmöglich. Ein Gedanke aber, den die Antibettelvereine zu verwirklichen suchten, dem bedürftigen Wanderer Unterstützung nur gegen *Arbeitsleistung* zu gewähren, ist und bleibt oberster Grundsatz jeder Wanderarmenfürsorge. Diese Forderung einheitlich durchzuführen, war erst möglich, als größere Verbände sich der Sache annahmen und die ersten *Naturalverpflegungsstationen* ins Leben gerufen wurden. Vorbildlich waren in dieser Beziehung die Bestrebungen in Württemberg, wo im Jahre 1880 ein Landesverband geschaffen wurde, dessen Hauptgrundsätze lauteten:

1. Die Unterstützung Durchreisender hat ausschließlich durch Gewährung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse und, soweit ausführbar, gegen Leistung von Arbeit zu geschehen.

2. Die Unterstützung soll nicht von einzelnen Einwohnern gereicht werden, sondern in erster Linie von der Gemeinde oder von Ortsvereinen.

3. Zur Beschaffung von Arbeit für solche, die Beschäftigung in ihrem Gewerbe suchen, sollte in jeder bedeutenderen Gemeinde ein Nachweissbureau für offene Arbeitsstellen eingerichtet werden, wobei in der Regel nur Reisende berücksichtigt werden, welche im Besitz von geordneten Ausweispapieren sind.

Schon im Jahre 1881 bestanden in 48 Oberamtsbezirken Württembergs Naturalverpflegungsstationen. Von hier aus verbreitete sich die Einrichtung rasch in ganz Deutschland und namentlich in Preußen, wo Pastor Bodelschwingh die Anregung mit größter Energie förderte.

Im Jahre 1888, als die Bodenseestaaten sich zwecks Errichtung von Verpflegungsstationen zusammenschlossen, entstand in der Schweiz der interkantonale Verband für Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis, der durch Bundesbeschluß vom Jahre 1909, wonach den kantonalen Verbänden für jede Arbeitsvermittlung 50 Cts. vergütet werden, eine bedeutende finanzielle Unterstützung erhalten hat und heute als eine mustergültige Institution bekannt ist.

Es hat Ihnen Herr Oberst Siegfried, der Präsident dieses Verbandes, ein anschauliches Bild von seiner ausgezeichneten, verdienstlichen Tätigkeit entworfen, so daß ich keine Veranlassung habe, weitere Ausführungen daran anzuschließen, dagegen werde ich auf einzelne Punkte seines Referates zurückkommen.

Eine weitere Institution zur Hebung der Not der Wanderarmen sind die Arbeiterkolonien. Sie ergänzen die Naturalverpflegung in wirksamer Weise, sie sind nicht Hilfseinrichtungen für Durchreisende, sondern gewähren Arbeitslosen Unterkunft und Verpflegung für eine längere Zeit und versuchen, verwahrlosten und verkommenen Männern die Rückkehr zu geordnetem Leben und zu einer menschenwürdigen Existenz zu ermöglichen. Diesem ursprünglichen Zwecke sind die Arbeiterkolonien durch die Macht der Verhältnisse entfremdet und zu Zufluchtsstätten aller möglichen Elemente geworden. Leute aus den verschiedensten Berufen und Ständen, verschuldet oder unverschuldet in Not und Elend Geratene, suchen hier durch ehrliche Arbeit ihr Leben zu fristen in der Hoffnung, durch Bemühungen der Anstaltsleitung wieder irgendwo in eine feste Stelle zu kommen. Zu ihnen gesellen sich jene geistig und körperlich Minderwertigen, die beschränkt Arbeitsfähigen, denen es nicht möglich ist, für sich selbst zu sorgen. Hierzu kommen die Willensschwachen, die Alkoholiker, die Bergeuder, die Gewohnheitsbettler und Landstreicher, entlassene Sträflinge, aus Kranken-, Armen- und Korrektionsanstalten verabschiedete, unglückliche Menschen. Keine einzige der bis jetzt ins Leben gerufenen Anstalten ist eingegangen, was wohl ein untrüglicher Beweis ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ist. Allerdings lassen sich ihre Erfolge, soweit sie die moralische Besserung der Kolonisten betreffen, nicht zahlenmäßig feststellen.

Von vielen, die die Anstalt nach längerem oder kürzerem Aufenthalt verlassen, erfährt man überhaupt nichts mehr. Von andern aber, die nach gewissen Zeitabschnitten, in denen sie draußen ihr Glück versuchten, wieder in die Anstalt zurückkehren, gewinnt man den Eindruck und die Ueberzeugung, daß sie nicht hieher, sondern in Versorgungs-, Kranken- und Heilanstalten gehörten. Die Zahl der durch den Aufenthalt in den Kolonien Geretteten, wieder Emporgekommenen, ist eigentlich gering, und es dürfte ernstlich die Frage geprüft werden, ob nicht ein größerer Erfolg erzielt werden könnte, wenn das hier zusammengeströmte Menschenmaterial besser gesichtet, wenn nicht unverbesserliche Stromer und Vaganten mit nüchternen, ordentlichen Menschen zusammen geschlossen wurden, wenn mehr individualisiert und auf die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen mehr Rücksicht genommen werden könnte.

Bevor ich den ersten Teil meiner Arbeit schließe, gestatten Sie mir, auf eine andere Fürsorgeeinrichtung für Wanderarme hinzuweisen, die *Serbergen*. Ich will mich, obwohl man Bände über ihre Vorteile und Nachteile schreiben könnte, darüber nur kurz fassen.

Bevor sich die Wohltätigkeit des armen Reisenden annahm, boten ihm die freien *Serbergen*, die Branntweinpennen, die einzige Gelegenheit zum Ausruhen, es sei denn, daß er, wenn die Witterung es erlaubte, in einem Stall oder Heu-chober seine Nachtruhe suchte. Diese *Serbergen*, deren es heute namentlich in kleinen Städten noch viele gibt, waren Gasthöfe schlimmster Sorte, eigentliche Höhlen des Lasters, in welchen dem Kartenspiel, der Unsittlichkeit, dem Alkohol stärkster und gemeinster Sorte gefröhnt wurde, bis der letzte erbettelte Pfennig verloren war und der betrunkene Walzbruder in irgend einem schmutzigen Winkel seinen Schlaf fand.

Diese, auch den geringsten hygienischen Anforderungen hohnsprechenden Zustände in den meisten *Serbergen* gaben Anlaß zur Gründung von Vereinsherbergen und den *Serbergen* zur Heimat. Die ersteren, insbesondere die katholischen Gesellenherbergen, sind eigentlich auch heute noch nur Vereinsmitgliedern zugänglich, während die *Serbergen* zur Heimat jedermann Tür und Tor geöffnet halten. Ihre Gründung entsprang meistens der privaten Initiative. Die neue Einrichtung hatte anfänglich mit vielen Vorurteilen zu kämpfen, und eine eigentliche Organisation der *Serbergen* entstand erst, als Pastor Bodelschwingh die bereits bestehenden *Serbergen* Deutschlands in einen allgemeinen Verein zusammen zu schließen versuchte. So entstand im Jahre 1886 der Deutsche *Serberg*sverein mit Sitz in Bielefeld. Sein Ziel war, die Fürsorge für Wandernde und Arbeitslose zu fördern, sie nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln und die *Serberg*sache nach außen zu vertreten. Die Forderungen, die der genannte Verein an die *Serbergen* stellte, waren folgende:

1. Daß sie als Volksgasthäuser ohne Trinkzwang durch ihre ganze Einrichtung, durch ihre Ordnung und Sauberkeit, durch gute und billige Verpflegung dem Bedürfnis gesitteter Handwerksgehlen und anderer einfacher Reisender genügen.

2. Daß sie als gemeinnützige Anstalten in christlichem Geist durch evangelische Hauseltern verwaltet sind. Hierzu gehört: Pflege frommen Sinnes und guter Sitte, tägliche Hausandacht, Ausschließung von Branntwein, aller Spiele um Geld und alles sittlich Anstößigen.

Welchen Umfang das *Serberg*swesen annahm, beweist die Tatsache, daß wenige Jahre nach Gründung des Deutschen *Serberg*svereins bereits 500 *Serbergen* existierten, und daß beispielsweise die *Serbergen* in Straßburg, Metz und Kolmar jährlich gegen 5 Millionen Wanderern Nachtquartier boten.

Spezielle Fürsorgeeinrichtungen der Großstadt sind die Anstalten für Obdachlose. Es ist dies eine besondere Gruppe von Wanderarmen, Leute, die ohne Ar-

beit und Obdach von Straße zu Straße irren und den Gefahren der Großstadt bereits erlegen sind, darunter Diebe und Betrüger, Geächtete und Verbrecher aller Art, verdorbene und verfinsterte, mit Gott und der Welt zerfallene Menschen, die sehnsüchtig nach Rettung ausschauen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Herberge und dem Asyl für Obdachlose besteht darin, daß in letzterem strengste Anonymität gewahrt wird. Wer über die Schwelle des Asyls tritt, um hier in ruhigem Schlafe die ihn bedrückenden, schweren Sorgen des Tages zu vergessen, soll ungenannt und unerkannt bleiben. Im größten und ältesten Obdachlosenasyll in Berlin, es heißt die Palme, das für 4000 Personen Raum gewährt, ist den Beamten streng verboten, nach Namen und Herkunft des Obdachlosen zu fragen. Aber in den wenigsten Asylen wird eigentliche Fürsorge ausgeübt. Ueber die eine Nacht hinaus kümmert sich niemand mehr um den Aermsten, der am Morgen wieder vor der nämlichen Notlage steht, der er am Abend vorher für kurze Zeit entronnen ist.

Nachdem ich versucht habe, Ihnen in kurzen Zügen ein gedrängtes Bild der jetzt bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für Wanderarme vor Augen zu führen, gestatten Sie mir, im zweiten Teile meiner Arbeit zu untersuchen und zu prüfen, ob, in welcher Weise und in welchem Maße bestehende Mängel und Nachteile in den jetzigen Organisationen entfernt und durch zweckmäßige, praktische Neuerungen ersetzt werden könnten. Ich mache mir keineswegs an, damit das Wandererproblem lösen zu wollen, ich bin vollauf befriedigt, wenn ich mit meiner Arbeit zu dieser Lösung in bescheidener Weise beitragen könnte.

Das gesamte Problem der Wanderfürsorge im engeren Sinn liegt außerhalb der Armenpflege. Eine Unterstützung der Passanten ist schon aus Gründen des Heimatprinzipes unmöglich. Oberster Zweck der Wandererfürsorge ist hauptsächlich die Vermittlung von Arbeit, dies ist aber weder eine armenpflegerische noch eine armenrechtliche, sondern eine soziale Maßnahme.

Bereinzelte Fürsorgeeinrichtungen nützen wenig, nur eine einheitliche, wozumöglich das ganze Land umfassende Organisation der Fürsorge verspricht Erfolg.

Die Wanderarmenfürsorge hat sich auf alle Kategorien von Wanderern, arbeitsfähige und arbeitsunfähige, auszudehnen, sie sollen die Unterlage dazu bilden, daß jedes Abweichen von der Fürsorge, also das Betteln und Vagabondieren, strafrechtlich verfolgt werden kann.

Der ständige Wechsel von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, der Arbeitsmangel in der einen, das Ueberangebot in der andern Gegend, veranlaßte die Schaffung amtlicher Stellen zur Beobachtung des Arbeitsmarktes, den *Arbeitsnachweis*, das Arbeitsamt. Seine Hauptaufgabe ist die geordnete Arbeitsvermittlung. Die Institution ist eigentlich noch jüngeren Datums. Sie umfaßte bis heute nur 13 Kantone unseres Landes und dürfte namentlich in den südlichen Kantonen größere Verbreitung finden; es ist entschieden ein Mangel, daß gerade der Kanton Tessin, das Eingangstor für italienische Wanderer, keinen staatlichen Arbeitsnachweis besitzt. Daß durch Einführung des amtlichen Arbeitsnachweises die geschäftsmäßigen Nachweisstellen, die privaten Stellenvermittlungsbureaux, über deren Nachteile manches zu sagen wäre, an Zahl zurückgegangen sind, ist von großem Vorteil, und es ist dringend zu wünschen, daß die rückläufige Bewegung noch recht lange anhalte.

Ohne die Tätigkeit der Arbeitsämter gering einschätzen zu wollen, muß doch gesagt werden, daß sie die an sie geknüpften Erwartungen nicht erfüllen. Sie sind unbestritten ein äußerst wichtiger Teil der Wandererfürsorge, können aber ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie zentralisiert und in engste Verbindung mit andern Fürsorgeinstitutionen gebracht werden. Daß an den Eingangstellen,

längs der Grenze, nur die besten Vermittlungs- und Arbeitsämter stehen sollen, ist einleuchtend. Als die mit dem Arbeitsnachweis in engste Fühlung zu bringende Fürsorgeeinrichtungen nenne ich die Verpflegungsstationen, Herbergen und die Wanderarbeitsstätten. Die letztere Einrichtung wäre n e u.

Unter den deutschen Staaten dürfte wohl Württemberg den Anspruch auf die beste und mustergültigste Wandererfürsorge erheben. Ich habe im Jahre 1914, kurze Zeit vor Kriegsausbruch, in Stuttgart die dort bestehenden Einrichtungen zu studieren Gelegenheit gehabt und erlaube mir, Ihnen darüber in möglichster Kürze zu referieren. In den Jahren 1907 und 1908 entstand in Württemberg ein Verein zur Förderung der Wandererarbeitsstätten; er bestand zum größten Teil aus Abgeordneten von Gemeinden und wohlthätigen Vereinen und erhielt zur Verwirklichung seiner Bestrebungen seitens der Regierung während einiger Jahre eine jährliche Subvention von 20,000 Mark. In ganz kurzer Zeit entstand im ganzen Land ein abgeschlossenes Netz von Wanderarbeitsstätten, deren Zahl heute auf über 40 angewachsen ist. Diese Arbeitsstätten stehen jedem arbeitslosen, bedürftigen Wanderer offen, sofern er arbeitsfähig ist und er sich im Besitz der nötigen Ausweispapiere befindet, die beim Eintritt dem Vorsteher der Arbeitsstätte zur Aufbewahrung übergeben werden. Betrunkene werden nicht aufgenommen, ebensowenig Kranke. Lärmen und Schreien, allzu laute Unterhaltung, das Spielen gegen Entgelt, das Trinken von Schnaps ist strengstens verboten, auch andere alkoholische Getränke dürfen nicht verabreicht werden. Den Anweisungen des Leiters der Wanderarbeitsstätte ist unbedingt Folge zu leisten, keiner darf ohne dessen Wissen und Willen die Anstalt verlassen. In den Schlafräumen ist jede Störung der Mitgäste untersagt. Niemand darf das ihm zugewiesene Bett eigenmächtig mit einem andern vertauschen und hat es nach dem Aufstehen sorgfältig in Ordnung zu bringen. Waschen, Kleiderreinigen und Stiefelputzen darf nur in den dazu bestimmten Räumen vorgenommen werden. Ausspucken auf den Fußboden, das Ausklopfen von Tabakspfeifen und das Wegwerfen von Streichhölzern, Papier und anderen Abfällen ist verboten.

Was die Kost anbetrifft, besteht sie jeden Morgen in Kaffee mit Brot, mittags und abends in Suppe mit Gemüse und Brot, an 4 Tagen der Woche, Sonntags inbegriffen, wird Fleisch und Wurst verabreicht. Ein Wanderer darf nur an mindestens 16 Jahre alte männliche Personen ausgestellt werden, und zwar nur gegen Vorweisung einer Abmeldebescheinigung der Polizeibehörde ihres letzten Wohnortes und einer glaubwürdigen Arbeits- oder Krankheitsbescheinigung zum Nachweise darüber, wo sich der Vorweiser im letzten Vierteljahr aufgehalten hat.

Die Wanderarbeitsstätten sind teils in den Herbergen zur Heimat, in städtischen Gebäuden, Armenhäusern, Spitälern, teils in gemieteten Räumen untergebracht. Die Arbeit besteht meistens in Holzsägen und -spalten, Steinklopfen, Sandwerfen, Besenbinden. Die Wanderarbeitsstätte Stuttgart liefert der städtischen Bauverwaltung sämtliche zur Reinigung der Straßen nötigen Birkenbesen. In einzelnen Arbeitsstätten lassen auch Gewerbetreibende einfachere Arbeiten, Herstellen von Haushaltungsgegenständen, Kisten usw. durch die Wanderer verrichten. Soviel ich erfahren konnte, wird die verlangte Arbeit in der Regel genau verrichtet, namentlich da, wo die Aufsicht gut-durchgeführt ist und der Anstaltsleiter selber mitarbeitet. Die Inanspruchnahme der Wanderarbeitsstätte darf innert Jahresfrist nur einmal erfolgen.

In 39 Wanderarbeitsstätten Württembergs sind vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1911 105,055 Wanderer gegen entsprechende Arbeitsleistung verpflegt worden, die Kosten von 106,195 Mark wurden durch die erzielte Arbeit fast vollständig gedeckt.

Daß die Wanderarbeitsstätten auf die Strafrechtspflege eine bedeutende Einwirkung hatten, beweist wohl die Tatsache, daß die Strafanzeigen wegen Betrugs und Landstreicherei zu der Zeit, da Württemberg noch keine Arbeitsstätten kannte, bedeutend größer waren, als nach deren Einrichtung. Sie betrugen im Jahre 1908/1909 13,706 gegenüber 3303 im Jahre 1910/1911, sind also um 10,603 oder um 77 % zurückgegangen. Ich habe beim Besuche der württembergischen Wanderarbeitsstätten über ihren Betrieb den besten Eindruck erhalten und zweifle nicht, daß sich diese neue Einrichtung auch bei uns vortrefflich bewähren würde. Wie ich an anderer Stelle meiner Arbeit betonte, ist die Fürsorge für Wanderarme eine soziale Maßnahme und läge darum in der Aufgabe des Staates. Aber in gegenwärtiger Zeit dürfte angesichts der Finanzlage des Bundes eine dahin zielende Forderung ein frommer Wunsch bleiben. Aber wir haben ja einen interkantonalen Verband für Naturalverpflegung, die geradezu mustergültig organisiert ist. Wäre es denn nicht möglich, das Programm dieses Verbandes zu erweitern und ihm die Einrichtung der Wanderarbeitsstätten zu übergeben, natürlich unter Mitwirkung der dabei zunächst interessierten Behörden und unter finanzieller Mitwirkung des Staates?

Die Zahl dieser Wanderarbeitsstätten müßte nicht groß sein, es werden deren 6—8—10 vollauf genügen und es dürfte sich empfehlen, sie in wenige größere, an den Wanderstraßen liegende Städte zu verlegen.

Gestatten Sie mir, Ihnen zu zeigen, welche Funktionen die verschiedenen in Frage kommenden Anstalten, Arbeitsnachweise, Verpflegungsstationen mit Wanderarbeitsstätte, Arbeiterkolonien usw. auszuüben hätten.

Es ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß nach Beendigung des Krieges eine intensive Verschiebung von Arbeitskräften, eine starke Ab- und Zuwanderung erfolgt. Daß dabei unser kleines Land in Gefahr kommt, namentlich von Kriegsbeschädigten, unheilbar Kranken und Invaliden aller Art überschwemmt zu werden, darüber wird kaum ein Zweifel bestehen. Was wir in erster Linie verlangen müssen, ist ein verschärfter Grenzschutz. Es liegt im Interesse unserer Volkswirtschaft, daß gänzlich arbeitsunfähige Ausländer, die mittellos sind, nicht in unser Land hinein gelassen werden. In gleicher Weise sind Wanderer, die nicht im Besitz geordneter Wanderpapiere sind, an der Grenze zurückzuwerfen.

Dem an den Eingangsstellen zunächst gelegenen Arbeitsnachweis fällt die Aufgabe zu, den Arbeitsfähigen durch Zuweisung von Arbeitsgelegenheit so rasch als möglich zu helfen. Stehen die verschiedenen Arbeitsnachweise mit einander in Verbindung, so sollte die rasche Verbringung in Arbeitsstellen, namentlich in normalen Zeiten, nicht schwer fallen, hierbei sollte insbesondere die Landwirtschaft, die ja beständig über Mangel an geeigneten Arbeitskräften klagt, berücksichtigt werden. Der Abbruch der Wanderer an die Arbeitsstellen sollte rasch erfolgen und mehr als bisher mit der Eisenbahn. Das Reisen zu Fuß ist in der Regel nicht weniger kostspielig, als das Eisenbahnfahren, namentlich in Zeiten normaler Tarife, Hauptfache aber ist, daß die Wanderer möglichst rasch von der Straße verschwinden. Ist der Reisende völlig mittellos, so sollte der Arbeitsnachweis die Kosten des Eisenbahnbillets ganz übernehmen, um zu verhüten, daß der Betrag zusammengebettelt wird.

Eine äußerst wichtige Aufgabe hat die nächste Verpflegungsstation, die Herberge, zu lösen. Sie ist die eigentliche Sammelstelle für alle die Wanderer, welche durch das Arbeitsamt nicht in Stellen gebracht werden konnten. Die Aufnahme in die Herberge sollte nur erfolgen gegen schriftlichen Ausweis des Arbeitsamtes, daß der betreffende Wanderer sich dort um Arbeit umgesehen habe. Diese Forderung sollte in sämtlichen, auch in den freien Herbergen, gestellt werden. Ich halte dafür, daß es geradezu unerlässlich ist, hier sämtliche Zugewanderte unter

polizeiliche Kontrolle zu stellen. Nach meinen bisher gemachten Erfahrungen liegt im jetzigen Betrieb der Herbergen das Haupthindernis einer geordneten Wandererfürsorge. Das Uebel liegt meines Erachtens darin, daß es den Passanten möglich gemacht wird, sich längere Zeit ohne Arbeit u n b e s c h ä f t i g t in der Herberge aufzuhalten. Auf diese Art werden die Leute der Arbeit entfremdet und fallen dem Bettel, der Arbeitscheu und der Viederlichkeit anheim. Die Herberge zur Heimat in Basel ist v o r d e m K r i e g e fast jedes Jahr und 10 und mehr Jahre lang von denselben Kunden besucht worden, und eine große Zahl von ihnen blieb nicht nur wochen-, sondern monatelang, wenn auch mit kurzen Unterbrechungen, dort. Wie ein Zug Wandervögel trafen diese anhänglichen Gäste nicht nur aus dem benachbarten Baden, sondern auch aus den viel nördlicher gelegenen Staaten und Städten Deutschlands (Hamburg, Frankfurt usw.) zu Anfang des Winters bei uns ein und schnürten ihre Bündel erst wieder, wenn Lichtmeß vorüber war. Solche Zustände sollten nicht geduldet werden; nicht weniger bezeichne ich es als krassen U n f u g , wenn solche Herbergsinsassen unter den Augen des Anstaltsvaters erbettelte Kleidungsstücke oder sogar Weihnachtsgeschenke verkaufen und den Erlös in Alkohol umsetzen. Ist es auf Grund der jetzigen polizeilichen B o r s c h r i f t e n nicht möglich, dem Uebel zu steuern, so schaffe man solche. Was in vielen Herbergen fehlt, ist die Kontrolle, die sich nicht nur damit begnügt, festzustellen, wieviel Gäste jede Nacht anwesend sind, sondern die verlangt, daß die Arbeitssuchenden, sofern sie keine Beschäftigung am Platze gefunden haben, sich a n d e r s w o darum bemühen und von hier wegziehen, und die unachtsamlich Aufschluß darüber verlangt, ob die beim Einzelnen sich vorfindenden Mittel erbettelt oder durch redliche Arbeit erworben worden sind. Diese Feststellungen sollten auch in den freien Herbergen gemacht werden können. In keinem Fall sollte die Herberge dem Wanderer längeren Aufenthalt gewähren, sondern sie nach den Wanderarbeitsstätten weisen. Diese sollen, wie ich bereits angedeutet, nur in größeren Städten eingerichtet werden, weil hier sich eher die Möglichkeit bietet, die Leute unterzubringen. Hier in den Arbeitsstätten kann leicht festgestellt werden, wer arbeitswillig oder arbeitscheu, wer arbeitsfähig oder arbeitsunfähig, wer gesund oder krank und invalid ist. Auf Grund dieser Feststellungen erfolgen die weiteren nötigen Maßnahmen. Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen wird gegen ernsthafte Arbeit Obdach und Unterhalt längere Zeit gewährt, Kranke und die durch Alter und körperliche Gebrechen arbeitsunfähig gewordene Wanderer, also Unterstützungsbedürftige im engeren Sinne des Wortes, sind unachtsamlich den heimatlichen Armenbehörden zuzuführen. Es kann gewissen Armenpflegern nicht genügend nahe gelegt werden, daß es unmenschlich und grausam ist, Alte, gebrechliche und arbeitsunfähige Leute immer wieder auf die Straße zu weisen, anstatt sie dauernd zu versorgen, ebensosehr ist es aufs schärfste zu verurteilen, wenn Armenbehörden der Unterstützung bedürftigen Bettenten, den Einarmigen und Einbeinigen, den Hausierkasten anhängen, damit sie mit dem Verkauf von Zündhölzchen, Wische, Schuhbündeln, Seife usw., vielmehr durch verdeckten Bettel, ihr Leben zu fristen suchen. Etwas mehr Liebe und Mitgefühl für den Armen und mehr Verständnis für seine Lage wäre so manchem Armenpfleger zu wünschen, der seine Hauptaufgabe darin sieht, seine Armenkasse möglichst zu schonen und sein Armengut zu mehren.

Sind auf der Wanderarbeitsstätte die Arbeitsfähigen ausgeschieden, in Stelle oder in der Anstalt beschäftigt und die eigentlich Unterstützungsbedürftigen, Arbeitsunfähige und Kranke, den heimatlichen Armenbehörden zugewiesen, so bleiben noch 2 Kategorien von Wanderern, die der Fürsorge benötigen.

Unser Wirtschaftsleben gibt einer ziemlich großen Zahl von Menschen, die nicht voll erwerbsfähig sind, keinen festen Platz mehr, sie sind infolge ungenügen-

der Befähigung nicht imstande, eine Stelle dauernd zu halten. Geraten diese halben Kräfte auf die Landstraße, so ist ihr Leben nichts anderes, als ein Hin- und Hergestobenwerden zwischen Polizei, Arbeitshaus, Straf-, Gerichts- und Armenhaus. Diese, ich möchte sagen *Stammgäste* der Straße, müssen ebenso wohl versorgt werden, wie die andere und letzte Kategorie, die Arbeitscheuen, Liederlichen, notorische *Stromer* und *Vaganten*. Versorgungsanstalten dieser beiden Kategorien von Wanderern sind die *Arbeiterkolonien*. Während den beschränkt Arbeitsfähigen die Rückkehr ins freie Leben, so weit dies möglich ist, offen gehalten werden soll, ist es völlig zwecklos, die Wanderer schlimmster Sorte, nachdem sie wiederholt gestrauchelt sind, immer wieder auf die Straße und ins Leben hinein zu stoßen, dem sie eben nicht gewachsen sind. Eine räumliche Trennung der beiden Kategorien in den Kolonien ist natürlich unbedingt notwendig. Ich würde vorschlagen, daß die Zwangsarbeitsanstalten an die Arbeiterkolonien angeschlossen werden.

Bis jetzt bestanden in unserem Lande 4 Arbeiterkolonien, „la Maison romande“ im Kanton Neuenburg, der Tannenhof im Kanton Bern, Dietisberg im Baselland und Herdern im Thurgau. Eine Vermehrung solcher Kolonien liegt im offensichtlichen Interesse einer richtigen Wandererfürsorge. Ich kenne als Mitglied der Direktionskommission die Anstalt Herdern aus eigener Anschauung und weiß, wie trefflich sie geführt ist und in welcher ausgezeichneten Weise sie ihren Zweck erfüllt. Ich weiß aber auch, daß der große, musterhafte landwirtschaftliche Betrieb die Anstalt aus allen finanziellen Schwierigkeiten herausgehoben hat, so daß die Kommission wohl daran denken könnte, eine neue passende Anstalt ins Leben zu rufen, natürlich unter finanzieller Mitwirkung der Kantone und der dabei interessierten Behörden. Es ist allerdings in der betreffenden Kommission schon davon gesprochen worden, eine Anstalt für verwahrloste und verkommene Frauen ins Leben zu rufen, deren Notwendigkeit wohl nicht bestritten werden kann, die aber entschieden weniger dringlich und deren Errichtung Sache des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins sein dürfte.

Und nun noch ein kurzes Wort über jugendliche Bettler und Landstreicher. Die Behandlung dieser Kategorie Wanderarmer bietet ganz besondere Schwierigkeiten, bei ihnen handelt es sich nicht so sehr um Bestrafung, als um eine erzieherische Aufgabe. Sie sind in der Regel das Produkt einer schlechten häuslichen Erziehung, und deshalb müssen zu ihrer Besserung in erster Linie erzieherische Maßnahmen zur Anwendung kommen, mitunter in Verbindung mit strafrechtlicher Behandlung. So weit es immer möglich ist, sollen jugendliche Landstreicher von der Straße weggenommen und für längere Zeit in Besserungsanstalten untergebracht werden.

Ich bin am Schlusse meiner Arbeit angelangt mit dem offenen Bekenntnis, daß sie noch sehr unvollkommen und unzulänglich ist, aber ich bin durch Ihre Kommission an eine bestimmte Zeit gebunden gewesen und wünsche darum sehr, daß eine rege Diskussion all' das, was ich kurz berührte oder darauf hinweisend streifte, hervorhebe und der heutigen Beratung unterstelle.

Ich schließe mit dem aufrichtigen Wunsche, daß unsere heutige Tagung all' den vielen Ihnen vor Augen geführten Geplagten und Unglücklichen *d i e n e* und *n ü t z e*, deren Lage zu bessern und deren Wohl zu fördern, menschliche Pflicht ist.

Schlusssätze.

1. Die Fürsorge für Wanderarme ist eine soziale Maßnahme und liegt außerhalb der Armenpflege.
2. In Verbindung mit den staatlichen Arbeitsnachweisen und im Anschluß an die

- Naturalberpflegungsstationen sind in größeren Städten sog. Wanderarbeitsstätten einzurichten.
3. In den Herbergen ist den Wanderern ein längeres Verbleiben nicht gestattet. Sämtliche Herbergen sind unter strenge, polizeiliche Kontrolle zu stellen.
 4. Arbeitsunfähige, kranke und invalide Wanderer sind an der Grenze zurückzuweisen. Sind sie schweizerischer Nationalität, so sind deren Heimatbehörden zu ihrer Versorgung anzuhalten.
 5. Beschränkt Arbeitsfähige sind in Arbeiterkolonien, niederliche Stromer und Vaganten in Zwangsarbeitsanstalten unterzubringen.
 6. Nur eine einheitliche, das ganze Land umfassende Organisation der Wandererfürsorge verspricht Erfolg.

D i s k u s s i o n :

Hfr. S e i m , Wängi, Thurgau: Die Benutzung der Naturalberpflegung ist in der letzten Zeit ganz gewaltig zurückgegangen. Deutsche beanspruchten die Naturalberpflegung im letzten Jahr nicht einmal mit 1 %, Schweizer dagegen mit 97 %. Auch die Frequenz in der Arbeiterkolonie Herdern ist gesunken. Die Kolonie floriert in der Tat, dank dem musterhaften landwirtschaftlichen Betriebe, der 900 Sucharten Land umfaßt. In Aussicht sind genommen: die Errichtung einer Anstalt zur dauernden Versorgung, wofür 20,000 Fr. zurückgestellt werden sollen, und eine Anstalt für arbeitslose und verwahrloste weibliche Personen, wofür 5000 Fr. reserviert werden. Die Errichtung von Wanderarbeitsstätten ist auch schon in der Kommission der Kolonie Herdern zur Sprache gekommen. Jetzt aber ist die Zeit zu ihrer Einführung nicht günstig. — Alte Leute sollten die Armenpflegen nicht immer wieder auf die Walze schicken, wie es jetzt noch häufig geschieht.

Stadtrat L e u , Schaffhausen: Der Verband für Naturalberpflegung hat ja wohl viel und Gutes geleistet, aber doch manche Aufgabe nicht lösen können. So ist er dem Stromertum nicht beigekommen. In Schaffhausen zeigte es sich, daß die Naturalberpflegung den Bettel nicht auszrotten konnte. Sie verabreicht nur 1 Tag Berpflegung statt, wie es oft notwendig ist, 3—4 Tage (über einen Sonntag oder über Festtage). Sie versteht die bei ihr Vorsprechenden nicht mit Kleidern und Schuhen, auch wenn sie dieser Sachen dringend benötigen und nimmt sich bei vorübergehender Krankheit der Wanderarmen nicht an. Dadurch werden viele gezwungen, Hilfe bei Privaten zu suchen, zu betteln. Endlich gibt es auch Fälle, die besser ohne die Polizei erledigt werden. In Schaffhausen hat man zu umfassenderer Fürsorge für die Wanderarmen die Wanderarmenherberge gegründet und sucht die Privaten zu gewöhnen, daß sie die bei ihnen um Hilfe Nachsuchenden an diese Herberge weisen. Ein Ausbau der Naturalberpflegung ist also nötig durch Beschaffung von Arbeit und Gewährung der nötigen ausreichenden Hilfe, und zwar jetzt zur Kriegszeit, damit wir gerüstet sind, wenn nach dem Kriege wieder eine stärkere Frequenz Platz greift.

Reg.-Rat B u r r e n , Bern: Die drei Referate stellen gleichsam These, Antithese und Synthese dar. In der Naturalberpflegung hat man es mit den reisenden Handwerkern zu tun, nicht mit Vaganten. Aber unter den Wanderarmen gibt es viele geistig minderwertige Elemente, wie sie das zweite Referat geschildert hat. Die Beobachtungen des 2. Referenten haben Wert für die gesamte Armenpflege. Die Verbindung von Armenpflege und Naturalberpflegung besteht schon ziemlich lange. Die Frage der Wanderarmenarbeitsstätten hat der Verband eingehend studieren lassen. Bohny, Verwalter des zürcherischen Arbeitsamtes, ist ihnen sehr wenig geneigt, er findet, sie passen nicht in die Schweizerverhältnisse. Die Wanderarbeitsstätten sind eigentlich nur die neue Ausgestaltung des alten

Grundsatzes: ohne Arbeit keine Verpflegung. — Die These 1 des dritten Referenten ist gewiß richtig, aber die heutige Versammlung und Diskussion soll das Interesse für den Verband für Naturalverpflegung in die Kreise der Armenpfleger hineintragen. — Der Plage der Ueberflutung der Schweiz durch Kriegsbeschädigte nach dem Kriege kann durch die Naturalverpflegung nicht gewehrt werden, wohl aber durch einen richtigen Grenzschutz infolge staatlicher Uebereinkommen.

Armensekretär **J a q u e s**, Genf: Auch die französische Schweiz besitzt verschiedene Verpflegungsstationen, asiles de nuit, chantiers de travail, chambres de travail. Der Zusammenschluß aller dieser Institutionen aber mangelt, weshalb sie keinen großen Einfluß auf die Wanderarmen ausüben können. Es ist daher das Zusammenarbeiten aller Fürsorgeeinrichtungen für die Wanderarmen in der Schweiz zu fordern, damit jedem Wanderarmen die ihm nötige Hilfe zuteil wird.

Stadtrat **P f l ü g e r**, Zürich: Die Armenpflege hat sich auch mit den Wanderarmen zu befassen, nämlich mit den halb- und ganz Arbeitsunfähigen unter ihnen, mit den Psychopathen, den Alten. Ueber 60 Jahre alte Schweizerbürger sollten nicht mehr auf die Straße angewiesen sein. Die Altersversicherung und die Errichtung von noch mehr Altersheimen wird da Wandel schaffen. Arbeitscheue gehören in dauernde Versorgung in Verwahrungsanstalten, wie sie das neue Schweizerische Strafgesetzbuch vorsieht. Für Halbarbeitsfähige, Psychopathen und geistig Minderwertige sollten noch mehr Anstalten geschaffen werden mit allerlei Arbeitsgelegenheit nach dem Muster des stadtzürcherischen Männerheims Kossau, Mettmensstetten.

Z i m m e r m a n n, Verwalter des Arbeitsamtes, Freiburg, rät davon ab, die Wanderarmen erst durch 2—3 stündige Arbeit die Verpflegung verdienen zu lassen. Wenn diese Arbeit am Morgen verrichtet werden muß, so nimmt sie den Leuten die schönste Arbeitszeit weg und hält sie ab, dauernde Arbeit zu suchen und zu bekommen. Mit bezug auf das Handwerksburschentum überhaupt ist zu sagen: vor viel Schlimmem bewahrt einen jungen Menschen der treue Glaube an Goti.

T s c h a b o l d, Thun, begrüßt das Postulat der alkoholfreien Herbergen und wünscht, daß schon das Kind alkoholfrei erzogen werde.

Folgende **R e s o l u t i o n** wird nun von der Versammlung einstimmig angenommen:

Die heutige XI. Schweiz. Armenpflegerkonferenz in Biel nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von den Referaten der Herren Oberst Siegfried, Dr. Tramer und Inspektor Keller und speziell auch von den **S a u p t j ä k e n** des letzten Referenten, Herrn Inspektor Keller, und beauftragt ihre ständige Kommission, in Verbindung mit dem leitenden Ausschuß des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung und nach Begrüßung der Strafvollzugsbehörden unverzüglich die geeignet scheinenden Schritte bei den zuständigen Organisationen, den Kantons- und Bundesbehörden zu unternehmen, um eine den heute genehmigten Reformsäken, sowie den Diskussionsergebnissen entsprechende einheitliche und das ganze Land umfassende **Wanderarmenfürsorge** ins Leben zu rufen.

Schluß der Konferenz: 2¾ Uhr.

Der Sekretär: **A. Wild**, Pfarrer.

* * *

Am auf die Verhandlungen folgenden wahrhaften Mittagessen im Hotel Vären stattete Dr. Schmid namens der ständigen Kommission den wärmsten Dank für den freundlichen Empfang ab und Stadtpräsident Lanz entbot den Gruß der Behörden und der Bevölkerung von Biel.

Ein kleines Häuflein von Armenpflegern nahm die großartige Gastfreundschaft der Bieler noch weiter in Anspruch, ließ sich auf einem Motorboot auf dem Bielersee herumfahren und nachts in schattigem Garten bei edlem Wein durch einen Elite-Sängerchor in eine gehobene Stimmung versetzen. Andern Tags wurde das durch praktische Einrichtung, prächtige Lage und peinliche Ordnung sich auszeichnende Kinderjanatorium Maison blanche in Leubringen besucht. Am Nachmittag stieg man unter der kundigen Führung der städtischen Armendirektion von Biel in die Taubenlochschlucht hinunter und erlabte sich an den verschiedenen hier gebotenen Ueberraschungen. Damit fand die Tagung in Biel, die in jeder Hinsicht eine vorzügliche Note verdient, ihren Abschluß.

Einwirkungen der zürcherischen Notstandsaktion auf die Armenfürsorge.

Von Dr. Walter Fren, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege
der Stadt Zürich.

(Schluß.)

Resümierend stellen wir fest: Die notstandsrechtlichen Bestimmungen und deren praktische Handhabung verhüten nicht, daß sich eine von Monat zu Monat wachsende große Zahl dauernd hilfssbedürftiger Familien dem geltenden Armenrecht zu entziehen und der außerordentlichen Vorteile des Notrechtes teilhaftig zu werden vermögen. Dieser Vorgang wird um so stärker auf die zukünftige Neugestaltung der Wohnortsarmenfürsorge hindrängen, je länger die Kriegsnot andauert und je größer die Zahl derjenigen wird, die auf die angedeutete Weise den Wirkungen des Armenrechtes entrinnen. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß von den der freiwilligen Armenpflege im Zeitraum vom Dezember 1916 bis 31. Dezember 1917 gemeldeten 1986 Bezüglern der Bedürftigenunterstützung 871 Familien, als zirka 44 %, schon Armenunterstützung in mehr oder weniger starkem Umfang bezogen haben. Dabei sind die von ihren Heimatgemeinden direkt Unterstützten, insbesondere die zahlreichen frischen Zuzüger nicht berücksichtigt.

Der Keil, den das Notstandsrecht in das geltende Armenrecht getrieben, hat auch nach einer andern Richtung gewirkt: Die Unterstützungspolitik der freiwilligen Armenpflege wird durch die von dem neuen Recht ausgehenden Einflüsse von ihren bisherigen Richtlinien abgedrängt. Auch das Unterstützungswesen der freiwilligen Armenpflege kann in weitgefaßtem Sinne als ein Bestandteil des geltenden Armenrechtes aufgefaßt werden. Zwar hat der ortsfremde Niedergelassene nach geschriebenem Recht keinen Anspruch auf die „freiwillige“ Hilfe. Die freiwillige Wohnortsarmenpflege gewährt jedoch grundsätzlich vorübergehende und dauernde Unterstützungen nicht willkürlich und nur an Bevorzugte, sondern an alle verarmten Ortsfremden nach Maßgabe eines bestimmten Systems, das sie für sich als bindend betrachten muß, sofern sie ihre Grundsjählichkeit nicht preisgeben will. Umgekehrt leitet der hilfssbedürftige Einwohner aus dieser Praxis einen tatsächlichen, gewohnheitsrechtlichen Unterstützungsanspruch ab, der allerdings in seinem Umfang beschränkt und an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Auf diese „moralische“ Unterstützungspflicht der Wohnortsarmenpflege stellt